

Beitragsordnung des Cochlea Implantat Verbandes NRW e.V.

nach § 5 Mitgliedsbeitrag der Satzung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags

Die festgesetzten Beträge werden zum 15. Februar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.

§ 3 Festsetzung der Jahresbeiträge:

Ordentliche Mitglieder: 55 €

Juristische Personen: 55 €

Familienmitgliedschaft: 90 €

Sozialbeitrag: 30 €

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei

Freiwillig gezahlte höhere Beiträge sind herzlich willkommen

§ 4 Vereinskonto

Bank: Volksbank Hohenlimburg

IBAN: DE30 4506 1524 4001 2313 00

BIC: GENODEM1HLH

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 5 Mitgliedschaften

1) Einzelmitgliedschaft

2) Familienmitgliedschaft

Als Familie werden zwei, in häuslicher Gemeinschaft lebende Erwachsene definiert. Beide Erwachsene haben jeweils ein Stimmrecht. In der Familienmitgliedschaft sind Kinder beitragsfrei und ohne Stimmrecht.

3) Juristische Personen

Juristische Personen haben kein Stimmrecht.

Es besteht Stimmrechts-Bestandsschutz für bestehende juristische Personen, die vor dem 16.5.2020 Mitglied waren.

4) Der Sozialbeitrag

Der Sozialbeitrag ist gültig für Schüler, Studenten, Auszubildende (18 bis 27 Jahre), Geringverdiener im Bereich der Grundsicherung. Der Sozialbeitrag muss beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen des von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Betrages.

Ein Nachweis ist jährlich erforderlich und vom Mitglied unaufgefordert bis zum 31.12. des Vorjahres vorzulegen oder zuzusenden, ansonsten erfolgt eine Einstufung in die normale Mitgliedschaft.

§ 6 Später Eintritt in den Verband.

Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes für das laufende Jahr.

Bei Eintritt in den Verband ab 01.10. bis 31.12. eines Jahres wird kein Beitrag für das laufende Jahr erhoben.

§ 7 Sitz in der Mitgliederversammlung

Alle natürlichen Mitglieder haben einen Sitz in der Mitgliederversammlung.

Ein berechtigter Vertreter einer Juristischen Person hat einen Sitz in der Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederstatus

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

§ 9 Änderungen der persönlichen Angaben

Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme des Sozialbeitrags.

§ 10 Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates

Der Mitgliedsbeitrag wird durch SEPA-Lastschriftmandat zum 15.02. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.

Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

§ 11 Mahnungen

Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5 € pro Mahnung erhoben.

Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren am 16.05.2020 im Zuge der Satzungsneufassung beschlossen und genehmigt.

Die Beiträge wurden auf der JHV am 22.03.2025 durch Beschluss der Mitgliederversammlung angepasst und treten zum 01.01.2026 in Kraft.

Hagen, Iserlohn den 24.03.2025